



QUALITY TO MANAGEMENT AG

Q2M Management AG
Mannheim

Jahresabschluss 2018

BILANZ

Q2M Managementberatung AG, Mannheim
Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim, HRB 729135

zum
31. Dezember 2018

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen				A. Eigenkapital			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		553.514,00	553.514,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.550,00		101.819,38	II. Bilanzverlust		638.735,08-	599.375,81-
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.547,74</u>		<u>2.967,46</u>	- davon Verlustvortrag Euro -599.375,81 (Euro -645.064,34)			
		40.097,74	<u>104.786,84</u>	nicht gedeckter Fehlbetrag		<u>85.221,08</u>	<u>45.861,81</u>
II. Wertpapiere				buchmäßiges Eigenkapital		0,00	0,00
sonstige Wertpapiere		151.912,25	78.000,00				
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		0,00	860,28	B. Rückstellungen			
B. Rechnungsabgrenzungsposten		966,35	737,05	1. Steuerrückstellungen	1.900,00		3.906,88
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		85.221,08	45.861,81	2. sonstige Rückstellungen	<u>5.200,00</u>		<u>6.491,67</u>
						7.100,00	<u>10.398,55</u>
				C. Verbindlichkeiten			
				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.773,53		28.672,62
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				Euro 4.773,53 (Euro 28.672,62)			
				2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>266.323,89</u>		<u>191.174,81</u>
				- davon aus Steuern Euro 21.917,01 (Euro 8.535,28)			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				Euro 173.403,89 (Euro 99.174,81)		271.097,42	<u>219.847,43</u>
				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
				Euro 92.920,00 (Euro 92.000,00)			
		<u>278.197,42</u>	<u>230.245,98</u>			<u>278.197,42</u>	<u>230.245,98</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
vom 01.01.2018 bis 31.12.2018
Q2M Managementberatung AG, Mannheim

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		269.215,84	209.177,50
2. sonstige betriebliche Erträge		20.175,37	5.338,73
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		145.789,25-	0,00
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	33.852,00-		26.705,00-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.209,55-</u>		<u>0,00</u>
		35.061,55-	26.705,00-
5. Abschreibungen			
auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	60.805,00-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		145.597,11-	66.227,77-
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	13.912,25-
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.138,95-	745,38-
9. Ergebnis nach Steuern		39.195,65-	46.120,83
10. sonstige Steuern		163,62-	432,30-
11. Jahresfehlbetrag		<u>39.359,27-</u>	<u>45.688,53</u>
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		599.375,81-	645.064,34-
13. Bilanzverlust		<u><u>638.735,08-</u></u>	<u><u>599.375,81-</u></u>

"An die Q2M Managementberatung AG, Mannheim:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Q2M Managementberatung AG, Mannheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche

falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit dem Aufsichtsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

5. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der Wortlaut des von uns erteilten Bestätigungsvermerks ist in Abschnitt 2. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Köln, den 08.07.2019

F o r m h a l s
Revisions- und Treuhand-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Bastian Lehmkuhler
Wirtschaftsprüfer

Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018

Der Vorstand der Q2M Managementberatung AG hat im Geschäftsjahr 2018 die Geschäfte geführt.

Der Aufsichtsrat der Q2M Managementberatung AG bestand im Berichtszeitraum aus den Herren Stefan Zenzen (Vorsitzender), Herrn Siegfried F. Orendi (Stellvertreter) und Herrn Sven Etzel.

Der Aufsichtsrat hat sich in 3 Sitzungen am 14.06.2018, 05.07.2018 und am 10.12.2018 über die Geschäfte der Gesellschaft informiert.

Mit dem Vorstand stand ich als Aufsichtsratsvorsitzender jedoch in unregelmäßigem, aber mehrfachen fernmündlichen und persönlichen Informationsaustausch, insbesondere hatte ich Einblick in die laufenden Projekte und auf Anfrage wurde dem Aufsichtsrat stets eine Vermögensübersicht zur Verfügung gestellt.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 der Q2M Managementberatung AG geprüft, ohne dass sich Einwendungen ergeben haben. Der Jahresabschluss 2018 wurde unter Einbeziehung der Buchführung von der Formhals- & Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft geprüft. Der Abschlussprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfbericht war in der Sitzung vom 11.07.2019 des Aufsichtsrates ebenso Gegenstand der Beratungen. Auf der Basis eigener Prüfung des Jahresabschlusses hat der Aufsichtsrat der Q2M Managementberatung AG dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer uneingeschränkt zugestimmt und den Jahresabschluss zum 31.12.2018 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

Im Berichtsjahr wurden keine Ausschüsse gebildet.

Trier, den 11. Juli 2019

Der Aufsichtsrat der Q2M Managementberatung AG



Stefan Zenzen
Aufsichtsratsvorsitzender